

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Unteres Remstal“**

### Vorbemerkung

Die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde), die Stadt Weinstadt und die Gemeinde Kernen im Remstal (abgebende Gemeinden) schließen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde).
- (2) Die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Fellbach über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden/Städte erweitert werden, sofern die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) sowie aller abgebenden Gemeinden.

### § 2

#### Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss Unteres Remstal“ (nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).
- (2) Jede Vertragspartei kann einen Gutachter pro angefangene 5.000 Einwohner vorschlagen und in den Gutachterausschuss entsenden. Maßgeblich hierfür sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 GemO ermittelten Zahlen zum Stichtag 30.06. des Jahres vor der Wahl des Gutachterausschusses.

Des Weiteren kann jede Vertragspartei aus ihrem Kreis der vorgeschlagenen Gutachter einen Stellvertretenden Vorsitzenden vorschlagen.  
Der Vorsitzende des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird nach Absprache aller Vertragsparteien dem Gemeinderat der Stadt Fellbach zur Bestellung vorgeschlagen.

- (3) Der Vorsitzende, seine 3 Stellvertreter sowie die weiteren ehrenamtlichen Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode bestellt. Die Gutachter aus den abgebenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) bestellt.

### § 3

#### Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO).
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmitteleinrichtung zu gewährleisten. Die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

### § 4

#### Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

### § 5

#### Gebührenerhebung und Gebührensatzung

- (1) Für Leistungen des gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Fellbach über die Gebühren des gemeinsamen Gutachterausschusses „Unteres Remstal“ erhoben.
- (2) Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der Beteiligten vom Gemeinderat der Stadt Fellbach beschlossen.

## § 6 Kostenerstattung/Kostenbeteiligung

- (1) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde), die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend dem nachfolgend festgelegten Kostenverteilungsschlüssel:

Der Fehlbetrag wird auf die Beteiligten entsprechend der Einwohnerzahlen aufgeteilt. Es gelten die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg gemäß § 143 GemO ermittelten Zahlen zum Stichtag 30.06. eines jeden Vorjahres.

- (2) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach Abs. 1 bilden dabei insbesondere:
- die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
  - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
  - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
  - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der Gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
  - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) geeignete Kostennachweise zu führen.

- (3) Bis zum 30.06. des Folgejahres erstellt die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 1 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der geltend gemachten Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Fehlbetrages erfolgt durch die Beteiligten innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.
- (4) Die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) ist berechtigt, zum Ende eines jeden Quartals von den Beteiligten eine angemessene Abschlagszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.
- (5) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

## § 7 Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (3) Die Stadt Weinstadt und die Gemeinde Kernen im Remstal stellen der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses alle für das Führen der Kaufpreissammlung und für die Gutachtenerstellung erforderlichen Daten einschließlich Bodenrichtwertkarten kostenfrei zur Verfügung.
- (4) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist berechtigt und hat Vollmacht von den Mitgliedsgemeinden in deren Namen notwendige Daten (GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten, etc.) zur Aufgabenerfüllung auch bei Dritten einzuholen.
- (5) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (6) Die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) und die abgebenden Gemeinden benennen einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

## § 8 Verschwiegenheit, Datengeheimnis

Der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist es nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) sowie des § 5 Bundesdatenschutzgesetz und dem Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg untersagt, personenbezogene Daten unbefugt für andere Zwecke als den zur Erfüllung der vereinbarten Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet.

## § 9 Dauer der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Alle Vertragsparteien haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Vertragspartnern zu kündigen, frühestens jedoch zum 30.06.2024. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende vereinbart (§ 25 Abs. 4 GKZ).
- (3) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

#### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung hat im Fellbacher Stadtanzeiger und in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden zu erfolgen.
- (2) Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

#### § 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Fellbach (übernehmende Gemeinde)

gez. 03.11.2020  
Gabriele Zull  
Oberbürgermeisterin

Für die Stadt Weinstadt

gez. 11.11.2020  
Michael Scharmann  
Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Kernen im Remstal

gez. 09.11.2020  
Benedikt Paulowitsch  
Bürgermeister